

**Ergänzende Bedingungen
der Siegener Versorgungsbetriebe GmbH (SVB)**

**zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung
mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)**

I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 GasGVV)

Änderungen der Anschlusswerte (Nennwärmeleistung in kW) von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind den SVB innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich mitzuteilen.

II. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 GasGVV)

Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Jahresrechnung erstellt. Während des Abrechnungsjahres zahlt der Kunde in der Regel gleich bleibende Abschlagsbeträge, deren Höhe sich entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Die Höhe der Abschlagszahlungen kann in der Zwischenzeit neu festgesetzt werden (z. B. Änderung des Gaspreises, Änderung des zu erwartenden Verbrauchs und dergleichen). Guthaben aus der Jahresrechnung können mit dem ersten Abschlag des folgenden Abrechnungsjahres verrechnet werden.

Die Fälligkeitsdaten und die Höhe der Abschlagsbeträge werden jedem Kunden bei der Vertragsbestätigung und auf der Jahresrechnung angegeben.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 14 GasGVV bleibt unberührt.

III. Rechnungsstellung (§ 12 GasGVV)

1. Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt grundsätzlich nach Ablauf von 12 Monaten. Die SVB erheben 12 monatliche Abschlagsforderungen.
2. Auf Wunsch des Kunden wird der Gasverbrauch von den SVB monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen:
 - 2.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
 - 2.2 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den SVB vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
 - die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
 - die Zählernummer,
 - falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
 - der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
 - das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.
 - 2.3 Die SVB werden die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.
 - 2.4 Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf werden die SVB den Kunden in der Bestätigung nach Ziffer 2.3 gesondert hinweisen.
 - 2.5 Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde von den SVB eine Abrechnung für das bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchte Gas. Hierzu übermitteln der Kunde oder sein Messdienstleister den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraums der unterjährigen Abrechnung an die SVB; anderenfalls sind die SVB zur Verbrauchsschätzung nach § 11 Abs. 3 GasGVV berechtigt.
 - 2.6 Mit der Abrechnung nach Ziffer 2.5 teilen die SVB dem Kunden die Höhe der nach § 13 Abs. 1 GasGVV ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden von den SVB keine Abschlagsbeträge erhoben. Ergibt die Abrechnung nach Ziffer 2.5, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Bei einer Umstellung auf eine monatliche Abrechnung wird der übersteigende Betrag erstattet.

- 2.7 Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst oder seinem Messdienstleister abgelesen. Der Kunde oder sein Messdienstleister teilen den SVB den von ihm abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:
- bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats
 - bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats
 - bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats
- Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder bundesweite gesetzliche Feiertage sind.
- 2.8 Wenn der Kunde oder sein Messdienstleister die Ablesung und Mitteilung nach Ziffer 2.7 nicht oder verspätet vornimmt, sind die SVB berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.
- 2.9 Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, durch die SVB per Post an die vom Kunden benannte Adresse.
- 2.10 Die den SVB durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entstehenden Kosten sind vom Kunden je Rechnung zu tragen in Höhe von (netto) 10,00 €, (brutto) 11,90 €.
- Ausgenommen von dieser Regelung sind Messstellen, für die die SVB eine monatliche Abrechnung bestimmt hat.

IV. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung
- b) Banküberweisung
- c) Bareinzahlung

zu leisten. Zur eindeutigen Zuordnung einer Zahlung ist die jeweilige Kundennummer anzugeben.

V. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sind vom Kunden nach folgenden Pauschalsätzen zu ersetzen:

Mahnkosten für die zweite und jede weitere Mahnung	5,00 €*
Inkasso beim Kunden	15,00 €*

Der Kunde hat den SVB des Weiteren alle Kosten zu ersetzen, die bei der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Erdgasversorgung entstehen. Vor der Wiederherstellung der Versorgung muss ein konzessioniertes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) die Kundenanlage überprüfen und eine Inbetriebnahmebescheinigung ausstellen. Die Kosten trägt der Kunde.

VI. Umsatzsteuer

Zu den Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet. Die mit * gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen gelten ab 01.07.2009.

Siegen, im Mai 2009

Siegener Versorgungsbetriebe GmbH
Die Geschäftsführung